

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Reform des EU-Mehrwertsteuersystems

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften
Vorschlag von Rechtsvorschriften zum endgültigen Mehrwertsteuersystem für den unionsinternen Handel zwischen Unternehmen (B2B)	BR-Beschluss 15.12.2017	BR-Drucks. 661/17 (B)	Die EU-Kommission plant, durch die Schaffung eines einheitlichen europäischen MwSt-Raums die Befolgungskosten für die Betroffenen zu senken und die Wettbewerbsneutralität zu stärken.
	Empfehlungen der Ausschüsse 4.12.2017	BR-Drucks. 661/1/17	
	Unterrichtung BR 4.10.2017	BR-Drucks. 659/17 bis 662/17	
	Richtlinienvorschläge 4.10.2017	Homepage EU-Kommission	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze	BR-Beschluss 2.3.2018	BR-Drucks. 17/18 (B)	Die EU-Kommission plant, den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Festlegung der MwSt-Sätze einzuräumen.
	Empfehlungen der Ausschüsse 19.2.2018	BR-Drucks. 17/1/18	
	Unterrichtung BR 18.1.2018	BR-Drucks. 17/18	
	Richtlinienvorschlag 18.1.2018	Homepage EU-Kommission	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen	BR-Beschluss 2.3.2018	BR-Drucks. 18/18 (B)	Die EU-Kommission plant die Reformierung der bestehenden Sonderregelungen für die KMU im MwSt-System.
	Empfehlung der BR-Ausschüsse 19.2.2018	BR-Drucks. 18/1/18	
	Unterrichtung BR 18.1.2018	BR-Drucks. 18/18	
	Richtlinienvorschlag 18.1.2018	Homepage EU-Kommission	

(Stbg 2018, Heft 7-8/18, S. M6)

b) Initiativen von Bayern und NRW zur Reform des Steuerrechts und Entlastung der Unternehmen sowie zur Reduzierung von Bürokratieaufwand

In der letzten Sitzung des Bundesrats am 6.7.2018 haben zwei unionsgeführte Bundesländer - Bayern und Nordrhein-Westfalen - mehrere Entschließungsanträge zur Reform des Steuerrechts und zur Besteuerung der Unternehmen eingebracht. Dies sind für Bayern die Anträge zur „steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft“ (BR-Drs. 325/18), zur „Absenkung des gesetzlichen Zinssatzes nach § 238 AO“ (BR-Drs. 324/18) sowie zum „Bürokratieabbau im Steuerrecht“ (BR-Drs. 278/18). Diese enthalten die folgenden wesentlichen Inhalte:

- Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.
- Absenkung des Niedrigsteuersatzes bei der Hinzurechnungsbesteuerung.

- Einführung eines Mindeststeuersatzes im Rahmen der Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKB).
- Einbeziehung kleiner Kapitalgesellschaften bereits bei der ersten Stufe zum Abbau des Solidaritätszuschlags.
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung.
- Absenkung der Vollverzinsung von 0,5% pro Monat auf 0,25%.
- Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 € sowie Abschaffung der Poolabschreibung.
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen.
- Beschränkung des Datenzugriffs (in manchen Fällen) auf die Möglichkeit der Datenträgerüberlassung.

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland - Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmens-

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

besteuerung“ (BR-Drs. 310/18) sieht die folgenden ausgewählten Änderungen vor:

- Der Bundesrat möge die „Einführung einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung“ beschließen. Mit dieser sollen „innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer 10%igen steuerlichen Gutschrift auf die Personalkosten für F&E-Tätigkeiten gefördert werden.“ Des Weiteren „ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Förderung auf Großunternehmen zu erweitern ist.“
- Allgemeines Unternehmenssteuerrecht: vorgesehen sind u.a. eine „Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen“, „Erleichterungen bei der Mindestbesteuerung“ sowie eine Reform der Körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung, im Zuge welcher „auch entsprechende Zweifel zu § 8c Abs. 1 S. 2 KStG mit ausgeräumt werden“ sollen.
- Internationales Steuerrecht: Es soll u.a. eine Reform des Außensteuerrechts angestoßen werden. Insbesondere soll der Bundesrat „bei der für 2019 u.a. zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie der EU notwendigen Reform der Hinzurechnungsbesteuerung die Niedrigsteuerschwelle von derzeit 25% auf einen im europäischen Verbund und OECD-Vergleich angemessenen Satz“ absenken.
- Umsatzsteuer: Es soll u.a. eine „wirksame Besteuerung des Internethandels“ ermöglicht werden. Konkret sollen die Betreiber der Plattformen „zur Unterstützung des Gesetzesvollzugs stärker in die Pflicht genommen werden.“

Die Anträge wurden in die Tagesordnung der 969. Sitzung des Bundesrats aufgenommen und anschließend den zuständigen Ausschüssen (insbes. dem Finanzausschuss) zur Beratung zugewiesen. Aufgrund der Sommerpause ist die nächste Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates erst wieder am 6.9.2018 terminiert. (Georg Geberth; RA, München, in DStR 2018, Heft 29. S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.09./13.09.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.10./15.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Einkünfte aus Leistungen - „Break Fee“

In einem Streit um die einkommensteuerliche Behandlung einer sog. „Break Fee“ (Gegenleistung für die Verpflichtung, für einen festgelegten Zeitraum Kapitalgesellschaftsanteile nicht an andere Personen zu verkaufen) hat der IX. BFH-Senat deren Erfassung unter § 22 Nr. 3 EStG abgelehnt. Im vorliegenden Fall sei die vereinbarte „Break Fee“ nicht durch das Verhalten der Empfänger veranlasst gewesen, da die im Rahmen der Exklusivitätsvereinbarung erbrachten Leistungen die Gegenleistung nicht ausgelöst hätten. Habe der Leistende nicht die Möglichkeit, durch seine Leistung das Entstehen des Anspruchs auf die Leistung des Vertragspartners positiv zu beeinflussen, genüge die Annahme der Leistung der Gegenseite nicht, um den fehlenden besteuierungsrelevanten Veranlassungszusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen. Die Einnahme aus der „Break Fee“ war somit nicht steuerbar. (BFH, Urt. v. 13.3.2018 - IX R 18/17; DStR 2018, Heft 28, S. VII)

4. Einkommensteuer: Abfindungszahlung als Entschädigung - außerordentliche Einkünfte

Der IX. Senat des BFH hat entschieden, dass Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer bei Abschluss eines Auflösungsvertrages tatsächlich unter Druck stand,

regelmäßig entbehrlich sind, da in der Regel davon auszugehen ist, dass der Arbeitnehmer die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb herbeiführt. Denn ansonsten hätte der Arbeitgeber keine Veranlassung, eine Abfindung zu leisten. (BFH, Urt. 13.3.2018 - IX R 16/17; DStR 2018, Heft 28, S. VII)

5. Einkommensteuer: Unvermutet angefallene Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands eines Mietobjekts als „anschaffungsnahe Herstellungskosten“

Der IX. Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, ob unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen Schäden zu beseitigen, welche aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Nutzungsberechtigten entstanden sind, sofort als Werbungskosten abgezogen werden können oder als anschaffungsnahe Herstellungskosten iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG zu beurteilen sind und somit lediglich im Rahmen der AfA zu berücksichtigen sind. Der IX. Senat des BFH hat entschieden, dass Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die - wie im Streitfall - unvermutet innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung entstehen, zu den (fiktiven) Herstellungskosten eines Gebäudes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 iVm § 9 Abs. 5 S. 2 EStG gehören, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Weiter hat der IX. Senat des BFH entschieden, dass auch Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung „verdeckter“ - im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener - Mängel den anschaffungsnahe Herstellungskosten iSv § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG zuzuordnen sind. (BFH, Urt. v. 13.3.2018 - IX R 41/17; DStR 2018, 1486)

6. Körperschaftsteuer: Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG wieder anzuwenden - keine unionsrechtswidrige Beihilfe

Im Jahr 2011 hob Art. 4 des Beschlusses der Kommission v. 26.1.2011 § 8c Abs. 1a KStG als unionsrechtswidrige Beihilfe auf. Entsprechend ordnet § 34 Abs. 6 S. 1 KStG dessen Anwendung unter dem Vorbehalt an, dass dieser Beschluss der Kommission vom EuG oder vom EuGH für nichtig erklärt wird. Nachdem sich das EuG in zwei Verfahren betroffener Steuerpflichtiger gegen den Kommissionsbeschluss noch der Auffassung der Kommission angeschlossen hatte (EuG v. 4.2.2016 - T-287/11, Heitkamp Bauholding GmbH, BeckRS 2016, 80234, und T-620/11, GFKL Financial Services, DStR 2016, 390), teilte nun der EuGH diese Ansicht nicht. Nach Ansicht des EuGH ist das für die Beurteilung des Vorliegens einer Beihilfe maßgebliche Referenzsystem die Gesamtheit der Regelungen, die die steuerliche Belastung der Unternehmen beeinflussen, und nicht nur Bestimmungen, die aus einem breiteren rechtlichen Rahmen herausgelöst worden sind. Vor diesem Hintergrund sei im deutschen Körperschaftsteuersystem der Grundsatz des Verlustvortrags die allgemeine Regelung, also das relevante Referenzsystem. Daher sei nicht die Sanierungsklausel als Abweichung vom definierten Referenzsystem (Verlustvortrag) einzuordnen, sondern entspreche als Rückausnahme von der Ausnahme (Verlustuntergang) dem Referenzsystem gerade (so bereits Drüen DStR 2011, 289). Als unmittelbare Rechtsfolge ist damit ab sofort § 8c Abs. 1a KStG wieder anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind (§ 34 Abs. 6 S. 4 KStG). (EuGH, Urt. v. 28.6.2018 - C-203/16 P, Heitkamp Bauholding GmbH, BeckRS 2018, 13307 und C-219/16 P, GFKL Financial Services AG, DStR 2018, 1434)